



**CH-3003 Bern, BAG**

Geht an:

- für den Vollzug des Lebensmittelrechts  
zuständige kantonale Behörden
- Lebensmittelkontrolle des Fürstentums  
Liechtenstein
- Eidgenössische Zollverwaltung

**Aktenzeichen: 213.0006.0100-6/2-5419548**

Unser Zeichen: RCH/OBL/MIA  
Liebefeld, 11. Juni 2019

## **Informationsschreiben: Das Verbot von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch (Art. 5 TabV) ist nicht mehr anzuwenden**

### **1. Ausgangslage**

Das vorliegende Informationsschreiben richtet sich an die Vollzugsbehörden und bezweckt, einen schweizweit einheitlichen Vollzug der Verordnung vom 27. Oktober 2004 über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakverordnung, TabV; SR 817.06) zu gewährleisten.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 27. Mai 2019 (2C\_718/2018) festgehalten, dass Artikel 5 TabV gesetzes- und verfassungswidrig sei. Artikel 5 TabV (Verbotene Erzeugnisse) sieht vor, dass Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch weder eingeführt noch abgegeben werden dürfen. Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.

Die Weisung des BAG vom 23. August 2016: «Verbot der Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch: Auslegung von Artikel 5 TabV vom 23. August 2016» wird aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben werden die Empfehlungen des Informationsschreibens Nr. 96 «Eigengebrauch von Tabak zum oralen Gebrauch» vom 3. Juni 2013.

### **2. Gesetzliche Grundlagen**

Auf Bundesebene sind Tabak, Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen seit 1955 im Lebensmittelrecht geregelt. Das alte Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (aLMG) wurde totalrevidiert, um das schweizerische Recht an die Bestimmungen des Lebensmittelrechts der Europäischen Union (EU) anzupassen. Das neue Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 (LMG; SR 817.0)

nimmt Tabakprodukte von seinem Geltungsbereich aus. Bis zum Erlass eines besonderen Bundesgesetzes sind diese aber gestützt auf Art. 73 LMG weiterhin dem aLMG unterstellt. Seit 1995 sind Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen zudem in der TabV geregelt. Ausserdem unterstehen diese Erzeugnisse den Bestimmungen über den Vollzug und die Finanzierung sowie den Strafbestimmungen des aLMG.

Gemäss Artikel 36 Absatz 3 des aLMG kann der Bund den Kantonen Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben. Gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 7 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern (SR 172.212.1) fällt die Überwachung und Koordination der Rechtsakte im Bereich der Tabakwaren trotz der Schaffung des BLV weiterhin in die Zuständigkeit des BAG.

### 3. Vollzugsmassnahmen

Im Hinblick auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug weist das BAG die Vollzugsbehörden an, Artikel 5 TabV nicht mehr anzuwenden. Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch dürfen ab sofort in der Schweiz wie andere Tabakerzeugnisse eingeführt und abgegeben werden. Diese müssen jedoch die üblichen Anforderungen der Tabakverordnung in Bezug auf Tabakerzeugnisse erfüllen, namentlich:

- Es dürfen nur Stoffe verwendet werden, die zur Herstellung von Tabakerzeugnissen zugelassen sind (vgl. Art. 6 TabV);
- die Hersteller und Importeure müssen die entsprechenden Meldepflichten in Bezug auf die Stoffe, die in den in der Schweiz abgegebenen Erzeugnissen enthalten sind, beachten (vgl. Art. 10 TabV);
- die Anforderungen an die Kennzeichnung und insbesondere die Warnhinweise müssen beachtet werden; (vgl. Art. 11 TabV). Sie müssen den Warnhinweis nach Art. 12 Abs. 6 TabV verwenden: «Dieses Tabakerzeugnis kann Ihre Gesundheit schädigen und macht abhängig»;
- der Täuschungsschutz ist zu beachten (vgl. Art. 17 TabV);
- Werbung, die an Jugendliche gerichtet ist, ist verboten (vgl. Art. 18 TabV).

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Leiter Direktionsbereich Verbraucherschutz



Dr. Roland Charrière  
Stellvertretender Direktor